



AMTSBLATT DER GEMEINDE

GUTACH
im Breisgau 

48

www.gutach.de

Mittwoch, 25. November 2020

Diese Ausgabe erscheint auch online

Selbstablesung Ihres Wasserzählers

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gutach im Breisgau,

die Wasserzähler sollen auch in diesem Jahr von den **Hauseigentümern** selbst abgelesen werden.

Ablesebriefe sind an die Eigentümer bereits zugestellt worden.

Auf der Rückseite des Schreibens, sind von Ihnen lediglich noch der **Zählerstand** (schwarze Zahl vor der Kommastelle) des jeweiligen Zählers sowie der **Ablesetag** einzutragen, alles Weitere ist vorgedruckt.

Bitte lesen Sie unbedingt Ihren Wasserzähler im Zeitraum vom Montag, 16. November 2020 bis spätestens Montag, 30. November 2020 ab!

Die Ablesedaten können Sie uns bis spätestens **30. November 2020** folgendermaßen übermitteln:

- * Online Eingabe auf der Homepage: www.gutach.de
- * Übersendung der Rückantwort (per Post oder Einwurf in den Hausbriefkasten des Rathauses)
- * E-Mail: Kasse@gutach.de

Zählerstände, die bis zum 01. Dezember nicht vorliegen, werden geschätzt!

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe

Ihre Gemeindeverwaltung

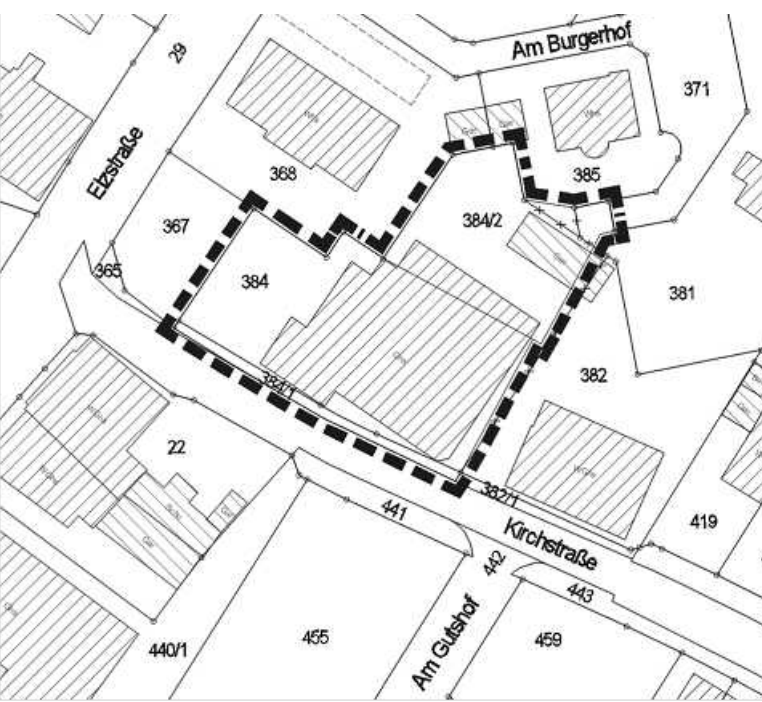
Zählernummer – maßgebend sind nur die Zähler/bitte keine Buchstaben angeben.



Zählerstand – bitte nur die schwarzen Zahlen vor der Kommastelle angeben!

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Ortsetter Gutach-Nord Teilgebiet Bürgerhof I“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gutach im Breisgau hat am 17.11.2020 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsetter Gutach-Nord Teilgebiet Bürgerhof I“ und die zusammen mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für den Teilbereich der Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt: (Siehe rechte Spalte!)

Die 3. Änderung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften für den Teilbereich der Änderung „Ortsetter Gutach-Nord Teilgebiet Bürgerhof I“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Gutach im Breisgau, Dorfstraße 33, 79261 Gutach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gutach im Breisgau, den 25.11.2020

Urban Singler, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus geschlossen

Die Gemeindeverwaltung und sämtliche öffentliche Räumlichkeiten der Gemeinde sind seit Montag, 2. November 2020 für den Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen.

In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten wenden Sie sich bitte telefonisch an unsere zuständigen Mitarbeiter, deren Kontaktdaten auf unserer Homepage zu finden sind. (<https://www.gutach.de/startseite/buergerservice/rathaussteam.html>)

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungsänderungssatzung)

Aufgrund des § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grund-

stücke mit Wasser (Wasserversorgungsänderungssatzung) vom 21. November 1995 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Art der Versorgung erhält folgende Fassung:

Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

§ 12 Zutrittsrechte erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

§ 17 Abs. 2 Anlage des Anschlussnehmers erhält folgende Fassung:

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

§ 17 Abs. 4 entfällt.

§ 17 Abs. 5 tritt anstelle von Abs. 4

§ 20 Technische Anschlussbedingungen erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Abs. 1 Nachprüfung von Messeinrichtungen erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 23 Abs. 1 Ablesung erhält folgende Fassung:

Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.

§ 23 Abs. 2 Ablesung erhält folgende Fassung:

Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 29 Abs. 2 Grundstücksfläche erhält folgende Fassung:

Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 41 Abs. 2 Gebührenschuldner entfällt.

§ 41 Abs. 3 Gebührenschuldner tritt anstelle von Abs. 2.

§ 42 Abs. 1 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	Zählergröße	Grundgebühr
Nenndurchfluss	nach MID	monatlich
QN 2,5	Q3 4	0,90 €
QN 6	Q3 10	2,25 €
QN 10	Q3 16	3,60 €
QN 15	Q3 25	5,63 €
QN 40	Q3 63	14,18 €
QN 60	Q3 100	22,52 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 43 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 1,88 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) 1,88 Euro.

§ 46 Abs. 5 Entstehung der Gebührenschuld entfällt.

§ 47 Abs. 4 Vorauszahlungen erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Abs. 3 Fälligkeit entfällt.

§ 49 Anzeigepflichten tritt Abs. 3 anstelle von Abs. 4. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und durch § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 50 Abs. 6 Ordnungswidrigkeiten entfällt.

§ 50 Abs. 7 Ordnungswidrigkeiten tritt anstelle von Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 17. November 2020

Urban Singler, Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsänderungssatzung)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 17. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 21. November 1995 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Öffentliche Einrichtung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Gutach im Breisgau betreibt die Beseitigung des

in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 31. Oktober 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2020 geregelt.

§ 3 Abs. 1 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung erhält folgende Fassung:

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 5 Befreiungen erhält folgende Fassung:

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 7 Abs. 3 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung erhält folgende Fassung:

Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG)

§ 21 Abs. 4 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 26 Abs. 2 Grundstücksfläche erhält folgende Fassung:

Teilflächenabgrenzungen § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 43 Abs. 2 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Fassung:

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche: 0,25 €

§ 44 Abs. 5 Entstehung der Gebührenschuld wird wie folgt zugefügt:

Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die-

ser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 17. November 2020

gez. Urban Singler, Bürgermeister

Verkehrsregelung bei Bauarbeiten an und auf öffentlichen Straßen

In der Golfstraße in Gutach im Bereich der Eisenbahnüberführung zum Rittweg ist im Zeitraum vom **07.12.2020 bis 31.01.2021 für ca. 3 Wochen** die Straße wegen Umlegung und Anschluss eines Regenwasserkanals voll gesperrt.

Hinweis: Fußgänger kommen an der Sperrstelle vorbei. Eine Umleitungsstrecke über den Herrenweg und Golfplatz wird ausgeschildert.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Gemeinde Gutach im Breisgau gratuliert



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Allen Altersjubilaren, die in diesem Monat ihren Geburtstag feiern und aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder namentlich nicht genannt werden möchten, gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Verbreitung des Coronavirus und der immer noch bestehenden Gefahr von Ansteckungen muss Bürgermeister Urban Singler leider auf den Besuch bei runden Geburtstagen sowie Hochzeitsjubiläen bis auf weiteres verzichten, da er Sie nicht einer unmittelbaren Gefahr aussetzen will.

Er bedauert diese Entscheidung sehr, da ihm der Austausch mit den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, gerade bei solchen Festlichkeiten, besonders wichtig ist. In der derzeitigen Situation gibt es jedoch keine andere Alternative. Er bittet Sie deshalb um Ihr Verständnis, aber Ihre Sicherheit hat absoluten Vorrang. Er wünscht allen Jubilarinnen und Jubilaren auf diesem Weg schon heute alles Gute und trotz Einschränkungen eine schöne Feier.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Mitteilungen des Landratsamtes Emmendingen



Web-Seminar zur Geburtshilfe am 9. Dezember 2020

Das Kreiskrankenhaus Emmendingen bietet weiterhin regelmäßig jeden Monat Infoveranstaltungen mit Chefarzt Dr. Roland Rein und Hebammen zu allen Fragen rund um die Entbindung, zur Betreuung vor und nach der Geburt, zur Wochenstation usw. an. Wegen der Corona-Pandemie erfolgt dies als Web-Seminar. Das nächste Web-Seminar ist **am Mittwoch, 9. Dezember 2020 von 18:30 bis 21:00 Uhr**. Die Teilnahme am Web-Seminar ist kostenlos, eine vorherige Anmeldung unter Telefon 07641 451 2271 ist erforderlich. Dort gibt es auch weitere Infos. Die Termine der Infoveranstaltungen für das kommende Jahr stehen auch schon fest, damit werdende Eltern schon planen und sich über die Geburt im Kreiskrankenhaus Emmendingen informieren können. Sie können auf der Internetseite des Kreiskrankenhauses www.krankenhaus-emmendingen.de unter der Rubrik Vorträge/Veranstaltungen abgerufen werden.

Müllbehälterwechsel für Januar bis 30. November anmelden

Die Abfallwirtschaft erinnert nochmals daran, dass Anträge für einen Wechsel des Mülleimers in einen größeren oder kleineren Behälter oder sonstige Änderungen, die im Januar 2021 erfolgen sollen, **bis Montag, 30. November 2020** bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes beantragt werden müssen. Den Antrag müssen die Eigentümer bzw. Hausverwaltungen mit dem entsprechenden Formular stellen. Die Antragsformulare liegen in den Rathäusern und an den Infotheken des Landratsamtes aus, sie können auch auf der Internetseite www.landkreis-emmendingen.de im Bereich Abfallwirtschaft abgerufen werden. Auskünfte sind per E-Mail (abfall@landkreis-emmendingen.de) oder per Telefon unter der Emmendinger Vorwahl 07641 und dann 451 9705, 451 9706, 451 9709 sowie 451 9710 möglich.

Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Freiburg



Kurzarbeit und Wirtschaftshilfe nach Teil-Lockdown

Wichtige Informationen für Betriebe

Nach dem ersten Lockdown im Frühjahr zeichnete sich eine wirtschaftliche Erholung ab, sodass einige Betriebe im Sommer die Corona bedingte Kurzarbeit wieder beenden konnten. Nach dem Teil-Lockdown stehen erneut einige Betriebe vor einer unfreiwilligen Betriebseinschränkung oder -pause. Muss Kurzarbeit neu beantragt werden? Aufgrund der neuen Corona-Verordnungen sind viele Betriebe und Unternehmen ab November gezwungen, erneut kurzuarbeiten. Betriebe, die bereits in der Vergangenheit Kurzarbeit angezeigt hatten, müssen dabei beachten, dass bei Unterbrechungen des Leistungsbezugs von mindestens drei zusammenhängenden Monaten der bisherige Anspruch auf Kurzarbeitergeld endet. Dies gilt auch, wenn die Kurzarbeit ursprünglich für einen längeren Zeitraum bewilligt wurde. In diesen Fällen müssen die Voraussetzungen neu nachgewiesen und Kurzarbeit fristgerecht innerhalb des ersten Monats angezeigt werden. Liegen die Voraussetzungen erneut vor, wird die Bezugsdauer ebenfalls neu festgelegt. Beispiel: Ein Betrieb hat im März 2020 für den Zeitraum von März bis Dezember Kurzarbeit angezeigt. Dieser Zeitraum wurde von der Agentur für Arbeit auch bewilligt. Seit August wird in dem Betrieb wieder voll gearbeitet. Wird ab November erneut Kurzarbeit nötig, muss sie im November erneut angezeigt werden. Erst nach dieser Anzeige kann dann monatlich nachträglich eine Abrechnung des Kurzarbeitergelds erfolgen. Wichtig: Die erhöhten Leistungssätze ab dem vierten beziehungsweise siebten Bezugsmonat stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch in einem neuen Kurzarbeitszeitraum weiter zu. Die Unterbrechung löst also keinen Neubeginn der individuellen Bezugsdauer aus. Kurzarbeitergeld wird auf Wirtschaftshilfe angerechnet. Betriebe, die vom angeordneten Teil-Lockdown betroffen sind und die kürzlich von der Bundesregierung beschlossene außerordentliche Wirtschaftshilfe (Umsatzausfallentschädigung) beantragen, beziehen Kurzarbeitergeld wie bisher auch. Das Kurzarbeitergeld wird in der Folge bei der Berechnung der Wirtschaftshilfe angerechnet. Kurzarbeitergeld und Wirtschaftshilfe werden also nicht addiert.

Weiterführende Informationen gibt es unter: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit> und <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

Deutsche Rentenversicherung

Sechster Teil der Serie zur Grundrente:

Sozialleistungen neben der Grundrente

In Deutschland beziehen rund 1,2 Millionen Menschen neben ihrer Rente weitere Sozialleistungen wie Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung (im Alter oder bei Erwerbsminderung) oder fürsorgliche Leistungen der Sozialen Entschädigung. Wenn sich nun ab 2021 die Rente durch den neuen Grundrentenzuschlag erhöht,

dann ist geplant, dass die zahlenden Stellen automatisch prüfen, ob sich die geänderte Rentenhöhe auch auf die Sozialleistung auswirkt.

Eine ebenfalls neu eingeführte Freibetragsregelung sorgt aber dafür, dass die Sozialleistungsempfänger trotz des Grundrentenzuschlags am Monatsende mehr Geld übrig haben werden als bislang. Der individuelle Freibetrag liegt für jeden Grundrentenbezieher bei 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rente, wird jedoch auf 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundversicherung begrenzt: derzeit 216 Euro. Nur der Teil der Rente, der diesen Freibetrag übersteigt, wird auf die entsprechende Sozialleistung angerechnet.

Die Rentnerinnen und Rentner selbst müssen dabei nichts unternehmen. Die Rentenversicherungsträger übermitteln der Stelle, die die Sozialleistung auszahlt, sowohl die Anzahl der persönlichen Grundrentenzeiten als auch die durch den Grundrentenzuschlag neu berechnete Rentenhöhe. Die automatische Datenanforderung durch die Sozialleistungsträger bei der Deutschen Rentenversicherung soll im Sommer 2021 starten.

Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Bestellen oder Herunterladen.

Gewerbeakademie Freiburg

Führungsaufgaben übernehmen

Mit der zweijährigen Fortbildung zum "Geprüften Betriebswirt (HwO)" bietet die Gewerbe Akademie in Freiburg eine Möglichkeit, sich berufsbegleitend auf Führungsaufgaben vorzubereiten. Der nächste Kurs, der sich an Meister und Meisterinnen aus Handwerk und Mittelstand richtet, beginnt am 25. Januar 2021. Zu empfehlen ist dieser Lehrgang auch für leitende Mitarbeiter, die ein eigenes Unternehmen gründen wollen. Der Unterricht findet immer montags und mittwochs ab 18.15 Uhr sowie an einem Samstag im Monat statt. Zu den zentralen Themen zählen Unternehmensführung und -strategie wie auch Personal- und Innovationsmanagement. Die Teilnahme wird unter gewissen Voraussetzungen über das Aufstiegs-BAföG bezuschusst. Weitere Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie unter Telefon 0761 15250-24. Infos auch im Netz: www.gewerbeakademie.de.

Polizeipräsidium Freiburg



Polizeipräsidium warnt vor neuer Variante des Schockanrufes - Betrüger geben sich als Ärzte aus

In den letzten Tagen mehrten sich sogenannte Schockanrufe bei Bürgerinnen und Bürgern im Bereich des Polizeipräsidiums Freiburg. Aktenkundig wurden am Freitag, 13.11.2020 Betrugsfälle in Bötzingen, Rheinhausen und Bad Bellingen.

Perfide Täter nutzen den Schutzinstinkt

Das Vorgehen der unbekanntenen Täter am Telefon ist äußerst perfide: Die Anrufer geben sich am Telefon als Ärzte eines Krankenhauses aus. Sie teilen mit, dass ein naher Angehöriger (Sohn, Tochter, Enkelkind etc.) schwer an Corona erkrankt sei und dringend teure Medikamente bedürfe. Eine weitere kostspielige Betrugsvariante ist auch die Verlegung des „erkrankten Angehörigen“ per Rettungshubschrauber in eine Spezialklinik!

Tipps des Polizeipräsidiums Freiburg

- Seien Sie achtsam, wenn Sie am Telefon oder PC um hohe Geldbeträge oder sonstige Wertsachen angegangen werden.
- Seien Sie gewiss: Ärzte rufen nicht an um Vorkasse zu verlangen!
- Warnen Sie als Sohn, Tochter, Enkel etc. Ihre betagten Angehörigen vor dieser aktuellen Betrugsmasche. Treffen Sie innerhalb Ihrer Familie Absprachen!
- Beim geringsten Verdacht rufen Sie bitte sofort Ihre Polizei über die kostenlose Notrufnummer 110

Weitere Vorbeugungstipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de

Unfallkasse Baden-Württemberg

Beherzt eingegriffen: Unfallversichert!

Menschen, die in einer Notsituation Hilfe leisten, sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert

Sie sind die ersten, die bei einem Unfall oder körperlichen Angriff zur Stelle sind: Menschen, die Erste Hilfe leisten oder beherzt eingreifen, um andere in einer Notsituation zu retten oder zu schützen. Hilfeleistende gehen in diesen Situationen oft über ihre Grenzen hinaus und schaffen Großartiges – sogar Übermenschliches. Doch manchmal tragen sie selbst Verletzungen davon: körperliche, manchmal auch seelische Belastungen, die oft sehr viel später auftreten. Viele wissen jedoch nicht, dass sie als Hilfeleistende bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert sind. Um diese gesetzliche Leistung in den Mittelpunkt zu stellen, macht die UKBW den Versicherungsschutz für Hilfeleistende zum zentralen Thema ihrer aktuellen Kampagne. Hilfeleistende stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Schutz ist kostenfrei und besteht automatisch: eine gesonderte Versicherung muss dafür nicht abgeschlossen werden, ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Versicherung besteht automatisch dadurch, dass jemand einer anderen Person in einer Notsituation hilft. Darüber transparent und umfassend zu informieren, hat sich die UKBW zum Ziel gesetzt. „Helfen Sie anderen, wenn sie Hilfe brauchen – Sie sind dabei versichert“, erklärt Siegfried Tretter, Geschäftsführer der UKBW: „Wir sind für Sie da, wenn Sie aufgrund Ihres Hilfeinsatzes körperliche oder psychische Unterstützung benötigen oder durch Ihr Eingreifen Sachen beschädigt wurden – Ihre Sicherheit und Gesundheit haben für uns oberste Priorität“. Der Versicherungsschutz besteht bei allen Tätigkeiten, die mit der Hilfeleistung verbunden sind. Versichert sind Menschen, die zum Beispiel eine andere Person bei einem Angriff verteidigen oder schützen, Erste Hilfe bei einer verunfallten Person leisten oder eine ertrinkende Person aus einem See retten.

Was tun, wenn beim Helfen etwas passiert?

Sollten Hilfeleistende nach ihrem Eingreifen selbst ärztliche Hilfe benötigen, sollten sie dem behandelnden Arzt mitteilen, dass sie sich die Verletzung zugezogen haben, als sie jemand anderem geholfen haben. Hilfeleistende sollten die Situation möglichst genau schildern, vielleicht sogar auf andere Helferinnen und Helfer oder Zeugen vor Ort verweisen können. Wenn Hilfeleistende körperliche oder psychische Unterstützung brauchen, sollten sie sich schnellstmöglich bei der UKBW oder bei einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt (D-Ärzte) melden. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die UKBW-Karte für Hilfeleistende

Im Zentrum der Informationskampagne steht neben dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz die Karte der UKBW für Hilfeleistende. Auf der Karte sind die wichtigsten Hinweise über den Versicherungsschutz sowie der Kontakt zur Unfallkasse vermerkt. Über Kooperationspartner – wie Feuerwehr und Rettungsdienste – werden diese Karten in ganz Baden-Württemberg verteilt und direkt an Hilfeleistende ausgegeben. So soll vermieden werden, dass keine oder zu späte Kenntnis über den Versicherungsschutz unnötige Folgeschäden der Betroffenen nach sich ziehen. Die UKBW unterstützt und begleitet diese Menschen, um sie mit allen geeigneten Mitteln wieder gesund zu machen. Weitere Informationen unter www.ukbw.de/hilfeleistende.

Freiwillige Feuerwehr Gutach im Breisgau

FFW Abt. Gutach

Aufgrund eines technischen Defektes verlor ein Auto am Samstagnachmittag Öl. Wir nahmen dieses in der Ludwigstraße und dem Tannenweg auf und entsorgten es anschließend fachgerecht. Nach einer dreiviertel Stunde waren die Straßen wieder gereinigt.

WICHTIGE RUFNUMMERN, NOTDIENSTE UND BEREITSCHAFTSDIENSTE



■ NOTDIENSTE

Arzt

An Werktagen nach 18 Uhr ist der diensthabende Arzt durch Anruf beim Hausarzt zu erfahren.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen ist der **ärztliche, kinderärztliche, gynäkologische und augenärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117** zu erreichen.

An Wochenenden und Feiertagen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter Tel.: 0180 3222555-70 erreichbar.

In Notfällen:

Notruf Polizei:	110
Notruf Feuerwehr, Notarzt,	
Rettungsdienst:	112
Kinderärztlicher Notfalldienst:	116117
Augenärztlicher Notfalldienst:	116117
Rufnummer Krankentransport:	19222
Gift-Notrufzentrale:	0761 19240
Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle:	07641 4601-77 (nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen).

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)

Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis:

Allgemeine Notfallpraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg
Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg
Mo, Di, Do 20 - 24 Uhr
Mi und Fr 16 - 24 Uhr
Sa, So u. an Feiertagen 08 - 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Freiburg

St. Josephs-Krankenhaus, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg

Mo - Do 19 - 22.30 Uhr
Fr 16 - 22.30 Uhr
Sa, So u. an Feiertagen 08 - 22.30 Uhr

Augenärztliche Notfallpraxis Freiburg

Mo, Di, Do 19 - 22 Uhr

Universitätsaugenklinik Freiburg

Killianstraße 5, 79106 Freiburg
Mi 13 - 22 Uhr, Fr 16 - 22 Uhr
Sa, So u. an Feiertagen 08 - 22 Uhr

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr
Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)

■ APOTHEKEN-NOTDIENSTE

Dienstbereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des folgenden Tages:

Di., 24.11.

Nikolai-Apotheke, Waldkirch

Adenauerstr. 11, Tel. 07681 4740740

Mi., 25.11.

Spitzweg-Apotheke Emmendingen

Fritz-Boehle-Str. 38, Tel. 07641 51191

Do., 26.11.

Apotheke auf der Bleiche Emmendingen

Lessingstr. 19, Tel. 07641 5 18 52

Fr., 27.11.

Kandel-Apotheke Waldkirch

Lange Str. 58, Tel. 07681 93 20

Sa., 28.11.

Apotheke am Heidacker, Freiamt

Hauptstr. 49, Tel. 07645 91 78 77

Waldhorn-Apotheke Sexau

Emmendinger Str. 6, Tel. 07641 4 75 75

So., 29.11.

Aesculap-Apotheke, Teningen

(Köndringen)

Bahnhofstr. 3, Tel. 07641 54300

Severin-Apotheke, Denzlingen

Alemannenstr. 17, Tel. 07666 5844

Mo., 30.11.

Apotheke auf der Bleiche Emmendingen

Lessingstr. 19, Tel. 07641 5 18 52

Di., 01.12.

Breisgau-Apotheke Teningen

Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 84 60

Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Waldkirch

Fabrik Sonntag 5 A, Tel. 07681 4 92 52 50

■ TIERÄRZTLICHER

BEREITSCHAFTSDIENST

Samstag/Sonntag, 28.11./29.11.2020

Dr. Klein, Emmendingen

Neustraße 16, Tel. 07641 416888

Tierarztpraxis Regina Kohler, Herbolzheim

Im Entennest 5, Tel. 07643 934040

■ NOTDIENST FÜR

STROM/STRASSENBELEUCHTUNG

Netze BW GmbH, Region Rheinhausen,
Störungsmeldestelle 0800 3629477

■ NOTDIENST FÜR WASSER:

Tel. 0170 6313727

■ RECYCLINGHOF/GRÜNSCHNITT-SAMMELPLATZ BLEIBACH

Hintermatte 2, Öffnungszeiten:

Freitag 13:00 bis 17:00 Uhr und

Samstag 9:00 bis 14:00 Uhr

Von April bis Mitte Oktober jeden Mittwoch von 16:00 bis 19:00 Uhr (nur Grünschnittsammelplatz).

■ FACHSTELLE SUCHT

Beratung, Behandlung, Prävention

Friedhofstr. 1, Waldkirch, Tel. 07681 24623,

Dienstag, Donnerstag 10:00 – 17:00 Uhr

■ EMMA

Jugend- und Drogenberatung
Friedhofstr. 1

Tel. 07681 3891 und 07641 41970

■ PFLEGESTÜTZPUNKT IM LANDKREIS EMMENDINGEN

Pflegestützpunkt im Landkreis Emmendingen

montags von 10 bis 15 Uhr Außensprechzeit im Bürgertreff in Waldkirch-Kollnau, Hildastr. 2 a

Ansonsten in Emmendingen, Romaneistraße 3.

Vorherige Terminvereinbarung erwünscht unter Tel.: 07641 451 -3091, - 3095, - 3025
E-Mail: pflegestuetspunkt@landkreis-emmendingen.de

■ KREISSENIORENRAT DES LANDKREISES EMMENDINGEN:

www.kreissenioerenrat-emmendingen.de

■ ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (EUTB)

Die EUTB berät nach dem Grundsatz „Eine für alle“ zu sämtlichen Fragen, die sich für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige stellen. Die Beratung ist kostenfrei.

EUTB Lebenshilfe KV Emmendingen e.V.

Karl-Friedrich-Str. 68/1, 79312 Emmendingen
07641/93341-214 (Fr. Hoffmann)

Außensprechstunde in Waldkirch freitagnachmittags

Termine bitte telefonisch vereinbaren.

EUTB Diakonisches Werk Emmendingen

Karl-Friedrich-Str. 20, 79312 Emmendingen

Telefon: 07641/9185-13 (Hr. Hensel)

Telefon: 07641/9185-16 (Fr. Funk)

Außensprechstunde in Herbolzheim dienstagsvormittags

Termine bitte telefonisch vereinbaren.

EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV

Emmendingen e.V.

Milchhofstr. 1b, 79312 Emmendingen

Telefon: 07641/96212-65 (Fr. Thiemann/Fr. Gungl)

Außensprechstunde donnerstagnachmittags

in Endingen, Tel.: 0152-56808748

in Elzach, Tel.: 0152-09272764

■ ÄRZTLICHE/SOZIALE DIENSTE

Kirchl. Sozialstation St. Elisabeth e.V., Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst und

Kompetenzzentrum Demenz

Waldkirch, Kirchstr. 16,

Tel. 07681/40720

Geschäftsstelle in Gutach, Uferweg 2,

Tel. 07681/4921515

Schwimmbad Gutach

Aufgrund der aktuellen Lage muss unser diesjähriger Adventsbasar leider entfallen.

Ein turbulentes Jahr geht zu Ende.

Vielen Dank an alle, die uns 2020 unterstützt haben.

Genießen Sie die Vorweihnachtszeit und bleiben Sie gesund.

Vorstandschafft Freundeskreis Schwimmbad Gutach

ZweiTälerLand Elztal & Simonswäldertal

Wegen Corona-Pandemie

ZweiTälerLand-Geschäftsstelle schließt bis Ende November

Aufgrund der Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus bleibt die Geschäftsstelle im Bahnhof Bleibach den gesamten November 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch unter 07685/19433 und per E-Mail unter info@zweitaelerland.de oder in dringenden Fällen, nach vorheriger Terminvereinbarung, steht das Team der Geschäftsstelle aber zu den aktuellen Öffnungszeiten, Mo. bis Fr. 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, weiterhin zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarramt Gutach

Adventskranzverkauf

Am Donnerstag, **26. November 2020** werden auf dem Markt am Gutshof **ab 14.30 Uhr** Adventskränze und selbstgestrickte Socken verkauft. Der Erlös kommt der Seniorenarbeit in Gutach zugute.

Ihr Pfarrgemeindeteam Gutach

Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal



**Kirchliche Mitteilungen
28.11.2020 – 06.12.2020**

Sa, 28.11. Samstag der 34. Woche im Jahreskreis

18:30 Gutach **Eucharistiefeier am Vorabend**

So, 29.11. ERSTER ADVENTSSONNTAG

09:00 Obersimonswald **Eucharistiefeier** - Walter Schonhardt

10:30 Bleibach **Eucharistiefeier** - Eugen u. Johanna Heizmann (JM)/ Franz-Josef u. Maria Elisabeth Eble (JM)

10:30 Untersimonswald Wort-Gottes-Feier für Familien zum Advent

Mo, 30.11. HEILIGER ANDREAS, Apostel

19:00 Gutach Meditation "Innehalten am Abend"

Di, 01.12. Dienstag der ersten Adventswoche

18:30 Bleibach **Eucharistiefeier**

Mi, 02.12. Mittwoch der ersten Adventswoche

18:30 Wildgutach **Eucharistiefeier** - Frieda u. Johann Fehrenbach

Do, 03.12. Heiliger Franz Xaver, Ordenspriester, Glaubensbote in Indien und Ostasien (1552)

18:00 Siegelau Rosenkranz

18:30 Siegelau **Eucharistiefeier**

Fr, 04.12. Freitag der ersten Adventswoche

18:30 Gutach Eucharistiefeier - Herz-Jesu-Freitag mit eucharistischer Anbetung

Sa, 05.12. Samstag der ersten Adventswoche Kollekte für die Pfarrkirche

14:00 Simonswald Walking to heaven – Stationengottesdienst, Treffpunkt Parkplatz Steinweidenhof

18:30 Untersimonswald **Eucharistiefeier am Vorabend** - Hubert Fehrenbach u. Angehörige / Ingrid Neureuther u. verstorbene Angehörige / Karl Hug, Strickstube, und verstorbene Angehörige der Fam. Hug/Biehrer

So, 06.12. ZWEITER ADVENTSSONNTAG Kollekte für die Pfarrkirche

09:00 Siegelau **Eucharistiefeier** - Josef Kaltenbach / Theresia u. Josef Kaltenbach

10:30 Gutach **Eucharistiefeier** - Antonino Montagno-Bozzone / Frida u. August Wehrle u. Angeh.

12:00 Bleibach Taufe: - Jonathan Becherer (B)

12:00 Untersimonswald Schmidbure-Kapelle: Taufe Toni Hubert Fehrenbach

Änderung der Öffnungszeiten der beiden Pfarrbüros

Ab 1. Dezember ist das Pfarrbüro in Simonswald am Dienstag von 16 bis 18 Uhr geöffnet, der Mittwochnachmittag ist geschlossen. Das Pfarrbüro in Gutach ist am Mittwochnachmittag von 16 – 18 Uhr geöffnet. Am Montagnachmittag bleibt geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Besetzung des Pfarrbüros in Simonswald

Nach 26 Jahren Dienstzeit im Pfarrbüro Simonswald wird Frau Johanna Stratz zum 01.12.2020 in die Altersteilzeit gehen. Wir danken Frau Stratz von ganzem Herzen für ihre sehr gute Arbeit und ihr überaus großes Engagement für unsere Pfarrgemeinden. Sie war immer eine sehr verlässliche Ansprechpartnerin in allen Fragen rund um die Kirchen in Simonswald, aber auch in der gesamten Seelsorgeeinheit. Wir wünschen Johanna Stratz für ihren wohlverdienten Ruhestand alles Gute und Gottes Segen. Ab 01.12.2020 wird Frau Lucia Emmanuel als Pfarrsekretärin im Pfarrbüro Simonswald tätig sein. Wir wünschen Frau Emmanuel einen guten Start und viel Freude bei der Arbeit.

Wort-Gottes-Feier für Familien

Am 1. Adventssonntag, 29. November findet um 10.30 Uhr in Untersimonswald eine Wort-Gottes-Feier für Familien statt.

Wer mag, bringt ein gebasteltes Licht oder eine Kerze im Glas mit!

„Innehalten am Abend“

Am Montag, 30. November findet um 19 Uhr in der Kirche in Gutach ein Abendgebet statt. Impulse und stille Elemente laden ein, zur Ruhe zu kommen.

Aktion „EINE TÜTE GÜTE“

Im Advent liegen in den Kirchen der Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal braune Papiertüten für die Aktion „EINE TÜTE GÜTE“ bereit. Mit dieser Aktion möchten wir in Coronazeiten ein Zeichen der Verbundenheit und Barmherzigkeit setzen. Die Tüte dürfen Sie mit haltbaren Lebensmitteln oder Hygieneartikeln füllen und bis zum 13.12.20 wieder in die Kirche bringen und in die dafür vorgesehene Kiste stellen. Der Inhalt der Tüte kommt dem Tafelladen in Waldkirch und Emmendingen zugute. Tüten sind an den Auslagen in unseren Kirchen zu finden. Gerne kann auch eine andere Tüte verwendet werden. Weitere Informationen erhalten sie bei Pfarrer Rolf Paschke (07681-7113).

Mit was kann die Tüte gefüllt werden?

Haltbare Lebensmittel wie z.B. Mehl, Zucker, Nudeln, Reis, ... **Hygieneartikel** wie z.B. Zahnpasta, Duschgel, Seife, Körperlotion, ... **Schon jetzt ein herzliches Dankeschön für Ihre Mithilfe!**

Walking to heaven - ein Stationengottesdienst im Advent am Samstag 5. Dezember

Wir machen uns auf den Weg zum Thema „Advent - Hoffnung in der dunklen Zeit“. Gerade in Corona-Zeiten eine Möglichkeit, miteinander Gottesdienst zu feiern, draußen, mit Abstand und Bewegung, ob mit oder ohne Walking-Stöcke, unter Einhaltung der

gültigen Hygiene-Verordnung. Teilnahme nur mit Anmeldung!
Treffpunkt: Parkplatz Steinweidenhof, Simonswald *am Samstag, 05.12.2020, 14.00-16.00 Uhr*

Bernadette Lehrer-Weber, Spiritual Nordic-Walking-Instructorin
Karin Reschke, Nordic-Walking-Instructorin
Bei Rückfragen: Handy Fr. Lehrer-Weber 0151-12993537
Anmeldung: Mail: bernadette.lehrer@kath-semes.de

Ökumenische Adventsmeditation „Kind oder König“ am 7. Dezember

Die Christlichen Kirchen in Baden Württemberg laden am Montag, 7. Dezember mit Glockengeläut zum Ökumenischen Hausgebet im Advent ein. In den Kirchen liegt ein Heft aus, das ein Vorschlag zur Gestaltung des Hausgebets enthält. Bitte nehmen Sie diese mit. Wer nicht alleine beten möchte ist herzlich von der Evang. Kirchengemeinde Kollnau und der Kath. Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal eingeladen an diesem **Montag um 19:00 Uhr in die Kirche in Obersimonswald** zum gemeinsamen Gebet und Innehalten. Herzliche Einladung

Pfarrbüro Gutach, Alexanderstr. 9, 79261 Gutach
Mo/Di/Do 10-12 Uhr u. Mo 16-18 Uhr, Tel. 07681/7113
Pfarrsekretariat: Anita Gehring, pfarrbuero.gutach@kath-semes.de
Pfarrer Rolf Paschke Tel. 07681/4943667
rolf.paschke@kath-semes.de
Pater Thomas Tel 07685/9139635 pater.thomas@kath-semes.de
Diakon Günter Hin, guenter.hin@kath-semes.de

Pfarrbüro Simonswald, Kirchstr. 8, 79261 Untersimonswald
Mo/Do 9-11.30 Uhr u. Mi 16-18 Uhr, Tel. 07683/246
Pfarrsekretariat: Johanna Stratz / Lucia Emmanuel
pfarrbuero.simonswald@kath-semes.de
Pastoralreferentin Eva Baumgartner Tel. 07683/919842
eva.baumgartner@kath-semes.de
Gemeindereferentin Bernadette Lehrer-Weber Tel 07683/919842
bernadette.lehrer@kath-semes.de
Homepage: www.kath-semes.de

Evang. Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau-Gutach



Mittwoch, 25.11.2020,

18.30 Uhr, **ökum. ANGEDACHT** in der kath. Kirche St. Georg in Bleibach mit Frau Banholzer

Sonntag, 29.11.2020,

10.00 Uhr, **Gottesdienst am 1. Advent** in der ev. Paul-Gerhardt-Kirche mit Prädikant Norbert Knoblauch

Montag, 30.11.2020,

19.30 Uhr, **Adventsandacht** in der ev. Paul-Gerhardt-Kirche mit Dekan Rüdiger Schulze

Sonntag, 06.12.2020,

17.00 Uhr, **ökum. Familienkirche Nikolausandacht am 2. Advent** vor der ev. Paul-Gerhardt-Kirche

Montag, 07.12.2020,

19.30 Uhr, **Adventsandacht** in der ev. Paul-Gerhardt-Kirche mit Dekan Rüdiger Schulze

Montag, 07.12.2020,

19.00 Uhr, **ökum. Hausgebet** in der kath. Kirche St. Josef in Obersimonswald

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung
Gutach im Breisgau
Dorfstraße 33,
79261 Gutach im Breisgau

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist Bürgermeister Urban Singler oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Dorschstraße 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Fax 07033 3204928

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

Vereinsnachrichten



Bürgertreff Pferdestall Gutshof

Der "Bürgertreff Pferdestall" bleibt aufgrund der aktuellen Lage im November geschlossen.

- **Der Wochenmarkt findet statt** -

- Metzgerei Schuler - Bäckerei Wölfler -

- Obst/Gemüse Meier -

14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

DRK Ortsverein Gutach-Bleibach e.V.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die erneut notwendigen Einschränkungen sozialer Kontakte im Rahmen der Pandemiebekämpfung bringen auch für unsere Arbeit einige Veränderungen mit sich. Aus aktuellem Anlass weisen wir erneut auf unseren Einkaufsservice für Menschen in Quarantäne hin, den wir zusammen mit der Gemeinde Gutach im Breisgau anbieten. Ablauf: Falls Sie sich in Quarantäne befinden und Einkäufe erledigen müssten, melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung, Telefon 07685/9101-0 oder per E-Mail bei buergerbuero@gutach.de. Das Bürgerbüro nimmt Ihre Bestellung entgegen und leitet diese an uns weiter. Wir kaufen 1 bis 2 mal pro Woche Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs in den regionalen Geschäften und liefern sie vor Ihre Haus-/Wohnungstür. Per Telefon oder Sprechanlage informieren wir Sie über die Lieferung, sodass Sie Ihre Einkäufe unter Wahrung des Abstandgebots entgegennehmen können. Das Geld für Ihre Einkäufe legen wir zunächst für Sie aus. Dem Einkauf beigefügt finden Sie die Belege sowie die Kontoverbindung unseres DRK-Ortsvereins. Bitte überweisen Sie den Betrag, Bargeld nehmen wir nicht entgegen. Bei Fragen zum Einkaufsservice wenden Sie sich an das Bürgerbüro der Gemeinde oder direkt an Sebastian Rötzer, Tel. 0175/7282002, vorstand@drk-gutach.de.

Blutspenden weiterhin dringend benötigt

Täglich werden für Patienten in Deutschland 15.000 Bluttransfusionen benötigt. Ohne ausreichende Anzahl an Blutspenden ist die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen, Neugeborenen und vielen weiteren nicht sichergestellt. Die Corona-Pandemie stellt die Blutspendendienste jeden Tag vor neue Herausforderungen. Gerade jetzt ist es besonders wichtig: Nicht nachlassen und weiterhin Blut spenden! Aufgrund der begrenzten Haltbarkeiten von Blutpräparaten werden Blutspenden kontinuierlich und dringend benötigt, um auch weiterhin sicher durch die Herbst- und Wintermonate zu gelangen. Das DRK lädt Sie zum nächsten Blutspendetermin **am Donnerstag, 03.12.2020, von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr in Bleibach, Festhalle, Raufeldstraße 4.**

Mit Abstand sicher. Auch in „Corona-Zeiten“ ist die Blutspende sicher. Blutspendetermine werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt. Wichtige Neuerung: Online-Terminreservierung. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Onlineterminreservierung statt. Hier finden Sie Ihren Blutspendetermin: <https://terminreservierung.blutspende.de/m/gutach-bleibach-festhalle>

Bei Fragen rund um die Blutspende oder bei Problemen mit der Terminreservierung steht Ihnen die kostenfreie Service-Hotline unter 0800-11 949 11 zur Verfügung. Wie auch sonst gilt: Gehen Sie nur zur Blutspende, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) werden nicht zur Blutspende zuge-

lassen. Wenn Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie bitte bis zur nächsten Blutspende zwei Wochen pausieren. Zusätzliche Informationen finden Sie auch unter www.blutspende.de/corona/Blutspenden. Informationen finden Sie auch unter www.blutspende.de/corona/



SC Gutach-Bleibach e.V.

Liebe Bürger im Ortsteil Bleibach,

sicherlich warten Sie schon sehnsüchtig auf die Alten Herren des SC Gutach/Bleibach, die zum Sammeln für die Nikolausfeier für die Kinder im Dorf und Hoffnung für Kinder im Elztal bei Ihnen an der Tür klingeln. In diesen schwierigen Zeiten ist es einfach nicht zu verantworten, dass man von Haus zu Haus geht und um Gaben bittet. Und leider fällt auch im 61. Jahr zum ersten Mal die so beliebte Veranstaltung aus. Wir hoffen aber, dass Sie uns im kommenden Jahr trotzdem wieder die Treue halten und uns finanziell unterstützen – denn eines sollte sicher sein: Auch im Jahre 2021 wird es wieder ein Weihnachten geben.

Ihre Alten Herren des SC Gutach/Bleibach e.V.

Schwarzwaldverein Kollnau-Gutach

Ein kleines Biotop beim Naturdenkmal Wachteiche

Wieder waren die Aktiven des Schwarzwaldvereins Kollnau-Gutach um Naturschutzwart Roland Grießhaber bei der Wachteichenhütte tätig. Denn in diesen Tagen war ein Zuschussbescheid der Umweltstiftung des Schwarzwaldvereins eingegangen. So konnte nun auch die Bepflanzung des Freigeländes in Angriff genommen werden. Ein durchaus anspruchsvolles Unterfangen: In 600 Metern Meereshöhe, auf teilweise sehr steinigem Untergrund: Da sind die Wachstumsbedingungen ganz andere als im heimischen Garten. Und Wasser ist knapp droben auf dem Kamm. Der fast unablässig wehende Wind trocknet den Boden zusätzlich aus. In Absprache mit dem Naturschutzamt des Landkreises und dem Naturschutzbeauftragten des Schwarzwald-Hauptvereins wurden geeignete Pflanzen ausgesucht und eingekauft. Seit vergangener Samstag versuchen nun zwei Weißdornsträucher und anderthalb Dutzend Wildrosen, darunter Kriechrosen, Essig- und Weinrosen, rotblättrige, Filz- und Prärierosen, an ihrem neuen Standort heimisch zu werden. Die Pflanzen waren von Fachleuten hinsichtlich Artenschutz und Standort ausgesucht worden, auch mit Rücksprache und Wissen von Naturschutzbehörde und Stiftung. Im Frühjahr wird sich dann noch die Freifläche zwischen den Sträuchern in eine Blumenwiese verwandeln, so dass auch Bienen und andere Insekten zusätzlichen Lebensraum erhalten. Bleibt zu hoffen, dass die zahlreichen Wanderer und Radfahrer am Kandelhöhenweg die in zahllosen Arbeitsstunden errichtete Anlage zu würdigen wissen und den derzeit eingezäunten Bereich nicht betreten, damit die Pflanzen in Ruhe ihre Wurzeln schlagen können.

Sonstiges

Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft ab

Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eintragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung. Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: **Bis zum 31. Januar 2021** müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister“ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke. Im Netzgebiet der Netze BW wurden in den vergangenen Monaten bereits alle Besitzer angeschrieben und auf die Anmel-

depflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung selbst erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de. Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung. Weitere Informationen auch unter: www.netze-bw.de/mastr



Was **sonst** noch *interessiert*

Aus dem Verlag

Saftiger Rotweinkuchen mit Schokolade

Der Rotweinkuchen ist ein echter Klassiker auf der Kuchentafel. Sehr locker und saftig. Da er ein Rührkuchen ist, brauchen Sie keine exotischen Zutaten und der Kuchen ist in Nullkommanix fertig!

Zubereitungszeit: 2 Stunden

Schwierigkeitsgrad: leicht

Nährwert: Pro Stück: kcal: 522, kJ: 1768, E: 27 g, F: 24 g, KH: 269 g

Rezeptautor/Rezeptautorin: Robert Schorp

Zutaten

- 375 g Butter
- 375 g Zucker
- 7 Eier (Größe M)
- 190 ml Rotwein (Spätburgunder)
- 6 g Zimt
- 15 g Kakaopulver
- 18 g Backpulver
- 450 g Weizenmehl (Type 550)
- 220 g Schoko-Tröpfchen, Zartbitter (auch Schokodrops genannt)

Außerdem:

- 50 g Sahne
- 100 g Zartbitter-Schokolade, gehackt

Zubereitung

Hinweis: Für ca. 16 Stücke

1. Eine Backform (Frankfurter Kranz, 28 cm) mit Butter einfetten und mit Mehl austauben. Den Backofen auf 180 °C Ober- und Unterhitze vorheizen.
2. Für den Rührteig Butter und Zucker cremig aufschlagen. Eier und Rotwein langsam nacheinander unterrühren. Zimt, Kakaopulver, Backpulver und Weizenmehl in die Eimasse sieben und unterrühren. Die Schoko-Tröpfchen unterheben.
3. Rührteig in die vorbereitete Backform füllen und im vorgeheizten Backofen ca. 55 Minuten backen.
4. Nach dem Backen den Kuchen auf einem Kuchengitter auskühlen lassen.
5. Zur Deko die gehackte Zartbitter-Schokolade in eine Schüssel geben. Die Sahne aufkochen und über die gehackte Schokolade gießen. Die Schokosahne gut verrühren, bis sie eine glatte Masse wird.
6. Schokosahne in einen Spritzbeutel mit Lochtülle füllen und tropfenweise über den Rotweinkuchen laufen lassen und fest werden lassen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR



Foto: taseffski/E+/Getty Images Plus

i

Das Amtsblatt ist kein Organ der Meinungspressen. Deshalb können Anzeigen von Parteien, die ihrer Natur nach einen Beitrag zur Meinungsbildung darstellen, im Amtsblatt grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Hinweise auf Veranstaltungen, soweit diese nicht selbst einen meinungsbildenden Inhalt haben, können jedoch veröffentlicht werden.

Für Wochenzeitungen und für Beilagen verfährt der Verlag in gleicher Weise. Eine besondere Regelung gilt für Wahlanzeigen, das heißt für Anzeigen von Parteien und Kandidaten aus Anlass einer Wahl (keine Sympathieanzeigen Dritter). Lässt die Kommune

Wahlwerbung im Amtsblatt zu, kann eine Veröffentlichung erfolgen. Die Werbung muss sich auf die Darstellung der eigenen Ziele beschränken. Sie darf keine Angriffe auf Dritte enthalten. In jedem Fall gibt die Werbung ausschließlich die Meinung der jeweils werbenden Partei oder Person wieder, nicht die des Verlages.

Der Verlag muss bei der Veröffentlichung den Grundsatz der Chancengleichheit beachten.



Nussbaum Club Adventskalender

Bezaubernde Überraschungen
hinter jedem Türchen
Jetzt mitmachen & gewinnen

Mach mit bei unserer großen Adventskalender-Aktion

Es weihnachtet bei Nussbaum Medien: Am Dienstag, dem **1. Dezember 2020**, startet unser Nussbaum Club Adventskalender auf www.lokalmatador.de. Wir haben für euch eine bunte Mischung an Vorteilen und Überraschungen hinter den Türchen versteckt: Auf euch warten weihnachtliche Angebote von KaufinBW und Lokalmatador. Gemeinsam Helfen erzählt euch von tollen Spendenprojekten, und auch ihr Leser habt bei der Befüllung mitgewirkt. Und Besonders dürft

ihr euch auf die Aktionen mit **MAKRI Schokolade, Juwelier Sandkühler, Black Forest Coffee und der Heckengäu-Brennerei** freuen! Jeder Tag hält eine neue Überraschung für euch parat – schon neugierig geworden? **Dann folgt uns auf Facebook und Instagram, um keine Neuigkeiten zum Adventskalender zu verpassen!**

Den Adventskalender findet Ihr unter:

www.lokalmatador.de ▶

Like uns auf [nussbaumclub](https://www.instagram.com/nussbaumclub)

NUSSBAUM Club

www.nussbaum-medien.de

Pflegeimmobilie als Kapitalanlage

Mietrendite bis 4,5 %, staatlich abgesichert, langfristige Pachtverträge über 20 Jahre, ab 166.000,- Euro, Bestands- und Neubauobjekte.

Günstige KfW-Konditionen möglich.
Wir vermitteln Sie direkt an den Eigentümer!

Emil-Haag-Straße 27
71263 Weil der Stadt
Fon 07033 5266-75
info@brigitte-nussbaum.de

Brigitte Nussbaum
GmbH und Co. KG

gemeinsamhelfen.de

Tu Gutes –
wir sprechen
darüber

Jetzt Projekt einstellen

EINE ANZEIGE HILFT SUCHEN!

IMMOBILIEN-KAUFGESUCHE



Suche Omas oder Opas älteres Häuschen für nette junge Familie zum Kauf! – Zustand des Hauses egal – Ich freue mich über jedes Angebot! **Andrea Nopper** **gepr. MarktWert-Maklerin,** **Tel. 0176/76 88 50 61**
a.nopper@garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0761/88 85 72-71

www.garant-immo.de

MIETGESUCHE

Vermieter mit Herz für Tiere gesucht

Alleinstehende Frau (48 J.) mit kleinem Hund sucht in Gutach oder näherer Umgebung eine 1-1½-Zi.-Whg. Die Warmmiete von 400 € sollte nicht überschritten werden.
 ☎ 0172/3005478

Traumjob in Ihrer Region?

jobsuche**BW**

PHYSIOTHERAPEUT (M/W/D)

19.11.2020 / Physio-Fit-Kocher / Waldbrunn

Du magst Sport und begeisterst gerne andere Menschen für Bewegung? Du bist Teamfähig und kannst ebenso gut eigenständig arbeiten? Du suchst eine Arbeitsstelle mit Spaß und dennoch zielorientierter Atmosphäre?

★ Merken



PRAXISANLEITUNG

22.11.2020 / Pro Seniore / Heilbronn - Sontheim

Die Ausbildung planen und umsetzen, das Lehren und Lernen kreativ gestalten, einen engen Austausch mit den Schülern und Kooperationspartnern pflegen, spannende Arbeitsverträge und Arbeitsobjekte durchführen.

★ Merken



DATA ANALYST / BUSINESS INTELLIGENCE EXPERT (M/W/D)

22.11.2020 / MARC CAIN GmbH / Bodelshausen

Konkretisieren von Anforderungen in Zusammenarbeit mit Stakeholdern, Identifizieren von Zusammenhängen zwischen Daten und datengetriebenen Prozessen, Durcharbeiten von Daten, Identifizieren von Datenquellen, Identifizieren von Datenquellen...

★ Merken



PROJEKTASSISTENZ FÜR DAS STUDIENGANGSMANAGEMENT (M/W/D)

22.11.2020 / SBA Management School der Steinbeim-Hochschule / Stuttgart

Betreuung und Beratung von Studierenden, Lehrenden und Bildungspartnern (gelegentlich auch samstags), Kalkulation und Ausbau von Studienprogrammen, Planung und Organisation von Lehrveranstaltungen (Online/Präsenz)...

★ Merken



LAGERMITARBEITER (M/W/D)

19.11.2020 / Molex Elektronik GmbH / Ebingen

Ein- und Auslagern von Materialien, Kommissionieren und Etikettieren der internen Betriebsaufträge, Waren verpacken, Bedienung von Hubwagen und Staplern, regelmäßige Pflege der Stapler/Regalanlagen/Waagen...

★ Merken



Diese und 4.000 weitere Anzeigen finden Sie auf www.jobsuchebw.de

ANZEIGE

EXPERTENTIPP



WELCHE STEUERN FALLEN BEIM VERERBEN UND SCHENKEN VON IMMOBILIEN AN?

Steuern können nicht nur bei einem regulären Verkauf anfallen. Auch beim Vererben einer Immobilie (Erbchaftssteuer) oder bei einer Eigentumsübertragung per Schenkung (Schenkungssteuer) kann das Finanzamt Steuern erheben. Sie ist abhängig vom Wert der Immobilie und dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser bzw. Schenker und muss, anders als die Steuer bei einem Immobilienverkauf, vom Erben bzw. Beschenkten bezahlt werden.

Wer erbt, erhält je nach Verwandtschaftsverhältnis einen sogenannten Freibetrag. Das bedeutet, dass der Erbe bis zu einer gewissen Vermögenshöhe keine Erbschaftssteuer bezahlt. Für Eheleute gilt ein Freibetrag von 500.000 €, für Kinder 400.000 €, für Geschwister 20.000 € usw. Diese Freibeträge gelten auch bei einer Schenkung. Bei einer vererbten Immobilie bestimmt das Finanzamt deren Wert anhand von Güterauschüssen.

Wenn Sie eine Immobilie erben und anschließend verkaufen möchten, geht die Spekulationsfrist des Erblassers auf Sie über. Besaß der Erblasser die Immobilie also schon länger als zehn Jahre, können Sie die Wohnung verkaufen, ohne zusätzlich einen Gewinn versteuern zu müssen.

Eine Schenkung erfolgt zu Lebzeiten und wird notariell beurkundet. Bei einer Schenkung können die Freibeträge alle zehn Jahre ausgeschöpft und das Vermögen somit steuerfrei übertragen werden. Geht der Vermögenswert über die Freibeträge hinaus, ist ein rechtzeitiger Beginn der Schenkungen ratsam, um die Freibeträge entsprechend mehrfach auszuschöpfen. Es empfiehlt sich also, eine Schenkung frühzeitig zu planen. Vorteil hier ist, dass man dadurch möglicherweise einen Teil der Erbschaftssteuer spart.

Bekannt aus der Fernsehwerbung bei RTL und NTV

DIE KÖNIGSKINDER IMMOBILIEN

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, Ihr Gewerbeobjekt, Ihr Grundstück (egal ob bebaubar oder nicht, egal ob Abrisshaus) an unsere bonitätsstarken, vorgemerkten Kunden (Finanzierung liegt vor) **oder einfach direkt an uns.***

☎ **0800 5800 200**
Kostenlose Hotline

* vorbehaltlich einer internen Prüfung

Ansprechpartner:
Dr. Wilken und Dr. Barth



EIN STARKES TEAM AN IHRER SEITE

KÖNIGSKINDER
IMMOBILIEN

Werden Sie Franchisenehmer.
 Werden Sie ein Königskind.

info@koenigskinder.de | www.koenigskinder.de

GESCHÄFTSANZEIGEN



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. **Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Zahle 60 Euro pro Goldzahn.

Wir kaufen Gold, Silber, versilbertes Besteck, Kupfer, Zinn, Armbanduhren und Wanduhren.



Mettbach Telefon 0761 / 46468
Handy 01573 / 4282237

Ich komme
sofort,
bezahle bar!



LBS
Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Carsten Herr
Tel. 07682 923823+015119385729
Carsten.Herr@lbs-sw.de

UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)

☎ 01579 2470304

NUSSBAUM
Club+

Exklusiv für Nussbaum Club-Mitglieder



Gutscheinbuch.de

Jetzt 15 x 1
Gutscheinkarte
gewinnen!

Gewinnspiel: Gutscheinbuch

Lösungswort: »Gutscheinbuch 2021«

Der Gutscheinbuch.de Schlemmerblock/Freizeitblock/Saunablock ist der Gastronomie- und Freizeitführer mit 2:1-Gutscheinen für Restaurants, Schnellrestaurants, Cafés mit Frühstück, Brunch oder Kuchen, Bars, Freizeiteinrichtungen und Saunas für Ihre Region.

Teilnahmeschluss: Sonntag, 06.12.2020

Jetzt teilnehmen per E-Mail an club@nussbaum-medien.de oder in gut leserlicher Handschrift per Post.

Die Gewinner/-innen und andere Gewinnspiele finden Sie auf www.lokalmatador.de, zudem werden Sie über Ihren Gewinn schriftlich benachrichtigt. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen unter 18 Jahren sowie Mitarbeiter des Verlages und deren Angehörige. Die Teilnahme ist pro Person nur einmal möglich. Weitere Teilnahmebedingungen und sonstige Hinweise zu Verlosungen finden Sie unter: www.lokalmatador.de/vorteilsclub/teilnahmebedingungen

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG - Merklinger Str. 20 - 71263 Weil der Stadt - www.nussbaum-medien.de

NUSSBAUM
Club+



ELBENWALD

Elbenwald Store Stuttgart
Milaneo Untergeschoss, Mailänder Platz 7
70173 Stuttgart, Deutschland
Tel. 0711 87032654
www.elbenwald.de

ELBENWALD

Wer eines unserer Ladengeschäfte betritt, fühlt sich sofort zuhause. Ist umgeben von seinen Lieblingsthemmen, von Produkten, die es nicht überall zu kaufen gibt. Dabei ist jeder unserer Stores unterteilt in Themenwelten, was beispielsweise eine Wand sein kann, die sich nur dem Thema „Harry Potter“ widmet. Hier finden sich dann Zauberstäbe, Filmrepliken, Bücher und T-Shirts, perfekt aufeinander abgestimmt und das Flair der Filme einfängend. Wir nennen dieses Prinzip auch: Das Elbenwald Multiversum! (Einfach weil's cool klingt.)

10 % Rabatt auf den
gesamten Einkauf
(ab 50€ Einkaufswert)

Gutscheincode:
EW2020GESCHENK

Aktionszeitraum bis
31. Dezember 2020

Einlösbar: Online einlösbar unter www.elbenwald.de oder in den Elbenwald Stores Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim
Kondition: Einlösbar bis zum 31.12.2020, gilt nur auf vorräufiges Sortiment, ausgenommen Bücher, Medien, Gutscheine und bereits reduzierte Ware.